

An die
Salzburger Landesregierung
Chiemseehof
5020 Salzburg



Richtervereinigung

begutachtung@salzburg.gv.at

Wien, am 18.10.2012

Entwurf eines Gesetzes über die Organisation des Landesverwaltungsgerichtes in Salzburg (Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz – S.LVwGG)

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD beehren sich, zu oa Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN:

Der vorliegende Entwurf hat die Umsetzung des seit Jahrzehnten diskutierten Vorhabens einer echten, zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bundesland Salzburg zum Gegenstand. Im Grundsätzlichen wird eingangs auf die Stellungnahmen der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und der Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD zum Begutachtungsentwurf 49/SN-1129/ME bzw. 68/SN-129/ME (zum dem in Begutachtung versendeten Entwurf einer Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010) verwiesen.

Das verfassungspolitische Vorhaben zielt auf eine Verbesserung des Rechtsschutzes gegenüber der Verwaltung ab. Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 10. März 2000, G 19/99 = VfSlg. 15.762, ausgeführt hat, setzt eine effektive gerichtliche Kontrolle der Verwaltung die Unabhängigkeit des Gerichts von der zu kontrollierenden Verwaltung voraus. Dem entsprechend kann der Stellenwert der Unabhängigkeit eines Verwaltungsgerichts gegenüber der Verwaltung, die sie kontrollieren soll, nicht hoch genug eingeschätzt werden. Unabhängigkeit des Verwaltungsgerichts heißt größtmögliche Autarkie und Autonomie gegenüber der Verwaltung durch Zusicherung der notwendigen Ressourcen durch den Gesetzgeber und Führung der Justizverwaltung ohne Einfluss der zu kontrollierenden Verwaltung. Hier sind Mängel des Entwurfes feststellbar, auf die nachstehend noch eingegangen wird.

Hatte der Verfassungsgerichtshof sein Urteil damals noch vor dem Hintergrund des österreichischen Verfassungsrechts getroffen, so fordert die unionsrechtliche Grundrechtscharta nunmehr in allen Bereichen der Umsetzung von Unionsrecht vollen gerichtlichen Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte. Die Unabhängigkeit des Gerichtes ist insbesondere keine Frage die nur für Höchstgerichte gilt !

Einzelne Bestimmungen des Gesetzesentwurfs entsprechen diesen aus den verfassungs- und europarechtlich abzuleitenden Vorgaben nicht. So enthält er ein System der Beförderung - offenbar durch die Landesregierung - und räumt auch darüber hinaus der Landesregierung Kompetenzen in der Justizverwaltung ein.

Hinsichtlich einzelner Teile des Entwurfes ist auch die verfassungsmäßige Kompetenz des Landesgesetzgebers zur gesetzlichen Regelung nicht gegeben. Dies gilt einerseits für die Schaffung von in der Verfassung nicht vorgesehener Organe bzw. der Übertragung von in der Verfassung nicht angeführter Kompetenzen an Organe außerhalb der Vollversammlung andererseits für dem Verfahrensrecht zuzuordnende Bestimmungen, welche zu regeln die Verfassung dem Bundesgesetzgeber vorbehalten.

Der vorliegende Entwurf geht den Weg, abgesehen von der Organisation des Verwaltungsgerichts die dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen nur als *leges speciales* gegenüber dem für alle Landesbeamten Geltenden zu treffen. So verweist der 2.Abschnitt des Gesetzesentwurfes auf das Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987. Im Bereich des Bundes hat der Gesetzgeber den besonderen Stellenwert der Justiz im (nunmehrigen) RStDG als eigenständiges Dienstrecht anerkannt; gleiches sollte der Landesgesetzgeber durch ein eigenständiges Dienst- und Organisationsrecht für die Landesverwaltungsrichter nachvollziehen. Dabei wäre auf ein einheitliches Richterbild und auf eine Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Gerichtsbarkeiten zu achten.

ZU EINZELNEN BESTIMMUNGEN:

Zu § 8:

Problematisch im Sinne einer Kontrolle der Kontrollierenden durch die Zu-Kontrollierenden erscheint die im Abs.2 Z 2 vorgesehene Justizverwaltungskompetenz der Landesregierung.

Zu § 10:

Die in § 10 des Entwurfes vorgesehene Einrichtung eines Personal- und Disziplinausschusses mit den dort vorgesehenen Aufgaben ist mit der Verfassung nicht im Einklang. Es wäre Aufgabe der Vollversammlung oder eines Geschäftsverteilungsausschusses, in der Geschäftsverteilung einen Einzelrichter oder einen Senat in dienst- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten zu berufen. Art. 134 B-VG i.d.F. d. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51 sieht nämlich ein abge-

schlossenes System von einrichtbaren Organen für die zukünftigen Verwaltungsgerichte erster Instanz vor, das aus der Vollversammlung, den aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschüssen (denen Präsident, Vizepräsident und mindestens fünf sonstige Mitglieder angehören, die für die Erstattung von Dreivorschlägen für die Besetzung von Richterstellen und für die Erlassung der Geschäftsverteilung zuständig sind) und weiters aus den nach Gesetz und Geschäftsverteilung zuständigen Organen Einzelrichter und Senat besteht. Abgesehen davon ist der Verfassung keine Ermächtigung zu entnehmen, dass der einfache Gesetzgeber andere Organtypen schaffen könnte.

Die im § 10 Abs. 2 vorgesehene Erstattung eines Wahlvorschlags durch den Präsidenten ist ungewöhnlich und bedenklich.

Zu §§ 13-16:

Hier handelt es sich weitestgehend um Verfahrensvorschriften die durch den Bundesgesetzgeber zu regeln sind.

Zu § 18:

Gemäß Artikel 135 Abs. 1 B-VG ist für die Regelung von richterlichen Zuständigkeiten die Vollversammlung oder ein von dieser zu wählender Ausschuss vorgesehen. Sind auch derartige Inhalte von der Geschäftsordnung umfasst, so ist die vorgesehene Zuständigkeit des Präsidenten/der Präsidentin verfassungswidrig.

Zu § 19:

Es wäre klar zu stellen das außer Amtssachverständigen (welcher Amtszugehörigkeit auch immer) jedenfalls auch andere Sachverständige bestellt werden können, wenn dies der Richter/die Richterinnen als notwendig erachtet.

Zu § 25:

Eine Beförderung wie im Abs. 2 vorgesehen, ist eine Einschränkung des Konzepts der Unabhängigkeit, Dies gilt umso mehr, wenn dies durch die exekutive Staatsgewalt (Landesregierung) geschehen soll, was auch dem Gewaltenteilungsgrundsatz widerspricht. Das RStDG sieht dementsprechend ein System der Vorrückungen vor.

Zu § 26:

Zu der im Lichte der Verfassung fraglichen Zuständigkeit des hier vorgesehenen Organs wird auf die Allgemeinen Bemerkungen oben verwiesen.

Auf Grund der Verfassungslage erscheint auch das im Absatz 3 vorgesehene Rechtsmittel verfehlt. Gegen eine Gerichtsentscheidung – als solche wäre das Erkenntnis eines kollegialen Disziplinarorgans anzusehen – wäre konsequenter Weise ein Rechtsmittel an den Verwaltungsgerichtshof vorzusehen.

Dr. Gerhard Reissner
Vizepräsident

Dr. Klaus Schröder
Vorsitzender